

**EINWOHNERGEMEINDE
DOTZIGEN**

BENÜTZUNGSORDNUNG

FÜR

- **MEHRZWECKHALLE**
 - **TURNHALLE**
 - **AUSSENANLAGEN**
- **MEHRZWECKMATERIAL**

Beschluss Gemeinderat vom 19.04.2016

INHALTSVERZEICHNIS

		<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
A	GELTUNGSBEREICH	1	
	Geltungsbereich der Benützungsordnung	1	3
B	BENÜTZUNG DER ANLAGEN	2-6	
	Schule	2	3
	Vereine	3	3
	Gemeinde	4	3
	Privatpersonen	5	3
	Ferien	6	3/4
C	REGELMÄSSIGE BENÜTZUNG (MZH, Turnhalle, Aussenanlagen)	7-12	
	Belegungsdauer	7	4
	Belegungsraster	8	4
	Belegung durch die Schulen	9	4
	Belegung durch die Vereine	10	4
	Mindestbelegung	11	4
	Sonstige Belegung	12	4
D	ANLÄSSE, VERANSTALTUNGEN	13-14	
	Definition	13	4
	Verantwortung	14	5
E	GESUCHE, BEWILLIGUNGEN	15-22	
	Grundsatz	15	5
	Gesuche	16	5
	Behandlung der Gesuche	17	5
	Eingabefristen	18	5
	Zuständigkeiten	19	5
	Bewilligung	20	5
	Gebühren	21	5
	Benützung	22	6
F	PFLICHTEN DER BENÜTZER	23-37	
	1. Allgemeines	23-26	6
	Meldung von Sachschäden	23	6
	Haftung bei Materialverlust	24	6
	Haftung der Gemeinde	25	6
	Aussenanlagen	26	6
	2. Turnhallenbetrieb	27-35	6/7
	Verlassen der Anlagen	27	6
	Ferienbetrieb	28	6
	Garderoben	29	6
	Harz- und Haftmittelverbot / Schuhe	30	7
	Verbot Essen / Trinken / Rauchen	30	7
	Duschanlagen	31	7
	Musikanlage	32	7
	Benützung der Geräte	33	7
	Geräteräume	34	7
	Ordnung	35	7
	3. Schlüsselverwaltung	36-38	7
	Anlagenschlüssel	36	7
	Schlüsselwechsel	37	7
	Verlust von Schlüsseln	38	7
G	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	39-42	7/8
	Zuständigkeiten	39	7/8
	Zuwiderhandlung	40	8
	Anhänge	41	8
	Inkrafttretung	42	8

A Geltungsbereich

Geltungsbereich	<p><u>Artikel 1</u> Die Benützungsordnung gilt für die Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Dotzigen bestehend aus (nachfolgend als Anlagen bezeichnet):</p> <ul style="list-style-type: none">- Mehrzweck- und Turnhalle- Material-, Garderoben- und Duschräume- Hart- und Rasenplätze (ohne Fußballplatz) gem. Situationsplan- Beachvolleyballfeld- Mehrzweckmaterial
-----------------	--

B Benützung der Anlagen

Schule	<p><u>Artikel 2</u> Die Anlagen dienen in erster Linie dem Turn- und Sportunterricht der Primarschule und der Oberstufe. Für besondere Schulanlässe behält sich die PSK das Recht vor, die Anlagen auch außerhalb der normalen Unterrichtszeiten zu reservieren. Die anderen Benützer werden durch die PSK rechtzeitig informiert.</p>
Vereine	<p><u>Artikel 3</u> Die Vereine, Organisationen und politische Parteien mit Sitz in Dotzigen haben gegenüber auswärtigen Interessenten das Vorrecht zur Benützung der Anlagen. Die ortsansässigen Benützer erhalten ein Dauerbenützungsrecht, welches mit einem sechsmonatigen, gegenseitigen Kündigungsrecht belegt ist. Auswärtige Benützer können dieses Benützungsrecht erhalten, falls der notwendige freie Raum vorhanden ist.</p>
Gemeinde	<p><u>Artikel 4</u> Bewilligungen für die genannten Benützer werden nur erteilt, wenn die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde benötigt werden. Dauerbenützer haben für die erwähnten Zwecke die Anlagen freizugeben.</p>
Privatpersonen	<p><u>Artikel 5</u> An Privatpersonen werden keine Bewilligungen für die Benützung der Anlagen erteilt. Die Aussenanlagen stehen jedoch der Öffentlichkeit zur Verfügung sofern sie nicht durch die erwähnten Benützer (siehe Art. 2 - 4) belegt sind. Bei der Benützung des Bangerterhauses durch Privatpersonen kann das Mehrzweckmaterial der Gemeinde zugemietet werden.</p>
Ferien	<p><u>Artikel 6</u> An offiziellen Feiertagen bleiben die Anlagen geschlossen.</p> <p>Während den ordentlichen Schulferien der Primarschule und der Oberstufe (werden im Amtsanzeiger publiziert) gelten folgende Regelungen:</p> <p>Sportferien: Benützung der Halle für Vereine ab 17.30 Uhr gemäß bestehendem Belegungsplan.</p> <p>Frühlingsferien:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ferienwoche: Die Sport- und Mehrzweckhallen sowie die Garderoben sind geschlossen.2. Ferienwoche: Die Sport- und Mehrzweckhallen sind geschlossen. Dusch- und Garderobenräume der Turnhalle sind offen, werden jedoch von den jeweiligen Benützern gereinigt.

Sommerferien:

1. und 2. Ferienwoche: Benützung durch die Vereine ab 17.30 Uhr gemäß bestehendem Belegungsplan.

3. bis 5. Ferienwoche: Die Mehrzweck- und Turnhallen sind **geschlossen**. Dusch- und Garderobenräume der Turnhalle sind offen, werden jedoch von den jeweiligen Benützern gereinigt.

Herbstferien:

1.-3. Ferienwoche: Benützung durch die Vereine ab 17.30 Uhr gemäß bestehendem Belegungsplan. Dusch- und Garderobenräume werden von den jeweiligen Benützern gereinigt.

Winterferien (Weihnachtsferien):

Während den Winterferien bleiben die Anlagen **geschlossen**.

Während den Schulferien werden, außer dem ersten Ferienwochenende, keine Anlässe bewilligt.

C Regelmäßige Benützung (MZH, Turnhalle, Aussenanlagen)

Belegungsdauer	<u>Artikel 7</u> Als regelmäßige Benützung wird eine Belegung von mindestens einem halben Jahr, Herbst bis Frühling oder Frühling bis Herbst verstanden.
Belegungsraaster	<u>Artikel 8</u> Die Belegung der Anlagen durch die Schulen und Vereine ist im Belegungsraaster festgelegt. Der Belegungsraaster wird durch das Schulsekretariat ausgearbeitet und durch die PSK bewilligt.
Schulen	<u>Artikel 9</u> Der Belegungsplan der Anlagen wird innerhalb dem Belegungsraaster "Schule" durch die Schulleitung der Primarschule und der Oberstufe ausgearbeitet. Der Belegungsplan "Schule" ist der PSK 3 Monate vor Beginn des neuen Schuljahres zur Bewilligung vorzulegen.
Vereine	<u>Artikel 10</u> Der Belegungsplan der Anlagen wird innerhalb dem Belegungsraaster "Vereine" durch das Schulsekretariat ausgearbeitet.
Mindestbelegung	<u>Artikel 11</u> Für die Dauerbenützung ist eine regelmäßige Belegung eines Anlageteils mit durchschnittlich mindestens zehn Personen erforderlich, sofern Gesuche anderer Interessenten vorliegen. Andernfalls wird der Benützer benachrichtigt und die Benützung wird für das nächste Halbjahr nicht mehr erneuert.
Sonstige Belegungen	<u>Artikel 12</u> Für die Benützung der Anlagen innerhalb dem Belegungsraaster "Frei" ist ein Benützungsgesuch bei dem Schulsekretariat einzureichen.

D Anlässe, Veranstaltungen (Unregelmäßige Benützung)

Definition	<u>Artikel 13</u> Als Anlässe und Veranstaltungen gelten alle Benützungen die örtlich und zeitlich unregelmäßig und innerhalb dem Gemeindegebiet stattfinden wie z.B. Feste, Kurse, Wettkämpfe, Tagungen usw.
------------	--

Verantwortung	<p><u>Artikel 14</u></p> <p>Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Abschluss aller notwendigen Versicherungen - Auf- und Abbau von Einrichtungen wie Bühne, Küche, Bestuhlung etc. unter Aufsicht des Bewilligungsgebers. - Genügende Parkierungsmöglichkeiten und entsprechende Parkordnung unter Rücksprache mit der Gemeinde. - Einrichtungen und Geräte müssen gründlich gereinigt, die Räume und Anlagen besenrein abgegeben werden. - Für Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb der Anlagen sowie der dazugehörenden Umgebung. - Die Organisation der notwendigen Sicherheitsdienste, wie Polizei, Sanität, Verkehrs- und Wehrdienste. - Einholung der nötigen Bewilligungen wie z.B. für Lotterien, Festwirtschaftsbetrieb etc.
---------------	--

E Gesuche und Bewilligungen

Grundsatz	<p><u>Artikel 15</u></p> <p>Die Anlagen dürfen nur benützt werden wenn eine entsprechende Bewilligung vorliegt.</p>
Gesuche	<p><u>Artikel 16</u></p> <p>Sämtliche Gesuche sind schriftlich an das Schulsekretariat einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweck der Benützung. - Bezeichnung der benötigten Räume, Anlagen und Gerätschaften. - Zeitpunkt und Benützungsdauer. - Voraussichtliche Zahl der Benützer. - Verantwortliche Institution (Partei, Verein etc.). - Namen und Adressen der verantwortlichen Personen.
Behandlung	<p><u>Artikel 17</u></p> <p>Grundsätzlich werden die Gesuche in der Reihenfolge der Zustellung behandelt.</p>
Fristen	<p><u>Artikel 18</u></p> <p>In der Regel sind die Gesuche für "Unregelmäßige Benützungen" spätestens sechs Wochen vor dem Anlass und für "Regelmäßige Benützungen" spätestens 3 Monate vorher einzuholen. Bei Spielverschiebungen (FC) sind Anfragen direkt an den Hauswart zu richten.</p>
Zuständigkeit	<p><u>Artikel 19</u></p> <p>Bewilligungen erteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die PSK bewilligt alle Benützungen die in irgendeiner Form den Schulunterricht beeinträchtigen. b) Das Schulsekretariat und die PSK bewilligen alle Benützungen die den Schulunterricht nicht beeinträchtigen.
Bewilligung	<p><u>Artikel 20</u></p> <p>Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Schulunterricht und die Bedürfnisse der Gemeinde nicht oder nur in geringem Umfang beeinträchtigt wird. Mit Erhalt der Bewilligung, anerkennen die Gesuchsteller die geltende Benützungs- und Gebührenordnung.</p>
Gebühren	<p><u>Artikel 21</u></p> <p>Die Benützungsgebühren sind in einem separaten Anhang (Anhang I) geregelt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Schulsekretariat und das Inkasso durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.</p>

Benützung Artikel 22
Es ist untersagt, andere als die in der Bewilligung enthaltenen Anlageteile zu benützen.

F Pflichten der Benützer

1. Allgemeines

Sachschäden Artikel 23
Für Sachschäden haftet der jeweilige Benützer bzw. Gesuchsteller. Jede Sachbeschädigung ist unverzüglich zu melden.

Materialverlust Artikel 24
Wer Material (z.B. Schlüssel) verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust, ebenso für die Folgen. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Gesuchsteller (Verein, Schule, Veranstalter etc.).

Haftung der Gemeinde Artikel 25
Die Gemeinde Dotzigen lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden (siehe Art. 20) und Diebstählen ab. Jedem Benützer wird deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Dies gilt auch für vereinseigenes Material.

Aussenanlagen Artikel 26
Die Aussenanlagen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung, sofern sie nicht durch Schule oder Vereine benützt werden.
Der zuständige Gemeinderat Ressort Liegenschaften oder dessen Stellvertreter sind befugt, bei schlechter Witterung die Aussenanlagen zu sperren.
Für die Benützung der Aussenanlagen muß ein entsprechendes Gesuch (gemäss Art. 14) eingereicht werden.
Der Rasenplatz bei der Mehrzweckhalle darf, von den FC-Junioren, während den Trainingszeiten mit Nockenschuhen betreten werden.

2. Turnhallenbetrieb

Verlassen der Anlagen Artikel 27
Die Anlagen sind nach Ablauf der zugeteilten Belegungsdauer (siehe Belegungs-raster) zu verlassen, jedoch spätestens um 22.00 Uhr. Die als verantwortlich zeichneten Personen haben für ein ordnungsgemässes Verlassen der Anlagen zu sorgen. Sie sind für die Schliessung der Türen und Fenstern, das Löschen des Lichtes sowie das Abstellen von Wasserhahnen verantwortlich.

Ferienbetrieb Artikel 28
Während den Schulferien (siehe Art. 6) und an den Wochenenden müssen die Anlagen durch den Benützer wie folgt gereinigt werden:
- Turnhalleboden aufwischen
- Garderobenboden aufwischen und wenn nötig feucht aufnehmen
- Boden des Duschraumes sauber hinterlassen
- WC-Anlagen kontrollieren und wenn nötig reinigen.

Garderoben Artikel 29
Garderoben werden vom Hauswart zugeteilt. Die "Lehrergarderoben" dürfen nur von Turnlehrern, Leitern und Schiedsrichtern benützt werden. Die Sportlehrer und Vereinsleiter sind dafür besorgt, dass die Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Das Telefon in den „Lehrergarderoben“ darf nur in Notfällen benützt werden. Die „Lehrergarderoben“ sind kein Materialraum für Schulen und Vereine.

- Artikel 30
- MZH / Turnhalle
- 1) In den Hallen gilt ein striktes Harz- und Haftmittelverbot.
 - 2) Die Hallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen oder in Socken betreten werden. Turnschuhe die im Freien getragen wurden, sind vor dem Betreten der Hallen zu wechseln.
 - 3) Das Betreten der Gebäude mit Nockenschuhen ist strikte verboten.
 - 4) Es ist untersagt, in den Hallen schwere Lasten mit Handhubwagen, Rollwagen etc. zu transportieren.
 - 5) Das Konsumieren von Essen und Trinken in der MZH und Turnhalle ist verboten (Ausnahme Anlässe).
 - 6) In allen öffentlichen Gebäuden und auf dem gesamten Schulhausareal (inkl. Sportanlagen) gilt ein Rauch- und Alkoholverbot (Art. 30 Benützungsordnung. Alkoholkonsum ist nur bei bewilligten Anlässen durch den Gemeinderat oder den Regierungsrat gestattet).

Artikel 31

Duschen

Bei der Benützung der Duschanlagen ist auf sparsamen Gebrauch des Warmwassers zu achten. Nach Gebrauch der Duschanlagen sind die Kipfenster zu öffnen.

Artikel 32

Musikanlage

Die Musikanlage darf nur durch instruierte und verantwortliche Leiter bedient werden.

Artikel 33

Geräte

Geräte und Material aus den Hallengeräteräumen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes im Freien benützt werden. Das Inventar des Aussengeräteraaumes darf andererseits nicht in den Hallen verwendet werden.
Es ist nicht gestattet, Geräte und Material ohne Bewilligung des Hauswartes von den Anlagen zu entfernen.

Artikel 34

Geräteräume

Die Geräteräume dürfen nur unter Aufsicht der Leiterperson betreten werden.

Artikel 35

Ordnung

Sämtliches bewegliches Material ist nach Gebrauch in den Geräteräumen, sowie in den Kleinmaterial- und Vereinsschränken zu versorgen. Die Vereine erhalten einen Materialschrank mit Schlüssel zugeteilt.

3. Schlüsselverwaltung

Artikel 36

Anlagenschlüssel

Die Vereine erhalten von der Hausverwaltung, vertreten durch den Hauswart, den Schlüssel der Aussentüre (Eingang West von MZH oder Turnhalle). Jeder Verein bestimmt eine für den Schlüssel / Batch verantwortliche Person.

Artikel 37

Schlüsselwechsel

Bei einem Wechsel des Verantwortlichen ist der Hauswart durch die Vereinsleitung schriftlich zu informieren.

Artikel 38

Verlust

Der Schlüssel darf nicht an andere Vereine weitergegeben werden. Bei Verlust eines Schlüssels übernimmt der Betreffende die Folgekosten (siehe Art. 24).

G Schlussbestimmungen

Artikel 39

Zuständigkeiten

- Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Anlagen aus und entscheidet bei Streitigkeiten zwischen dem Schulsekretariat / PSK und den Vereinen.

- Die PSK übt das Hausrecht über die Anlagen aus. Sie beaufsichtigt und verwaltet diese sowie deren Ausrüstung.
- Für die Bewilligung der Belegungspläne "Schule" ist die PSK zuständig.
- Für die Bewilligung der Belegungspläne "Vereine" ist die PSK zuständig.
- Die PSK überwacht die Benützung durch die Vereine.
- Der zuständige Gemeinderat Ressort Liegenschaften ist für den Unterhalt und alle baulichen Installationen und Einrichtungen verantwortlich.
- Die PSK ist für den Unterhalt der mobilen Einrichtungen und für das Kleinmaterial verantwortlich.
- Der zuständige Gemeinderat Ressort Liegenschaften oder dessen Stellvertreter sind für die Übergabe und Rücknahme der Anlagen bei Anlässen und Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes zuständig.
- Der Hauswart oder dessen Stellvertreter übt die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb der Anlagen aus.

Artikel 40

Zu widerhandlung Missachtung dieser Benützungsordnung führt zur Verwarnung, bei Wiederholung und schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung. Über rechtliche Schritte entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 41

Anhänge	Anhang I	Gebührenordnung
	Anhang II	Antragsformular für die Anlagenbenützung
	Anhang III	Benützungsregeln für das Schulhausareal

Artikel 42

Inkrafttretung Diese Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 19.04.2016 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen.

Alle in dieser Benützungsordnung verwendeten männlichen bzw. weiblichen Personen-Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

GEMEINDERAT DOTZIGEN

Der Präsident

Der Ressortvorsteher Bildung und Erziehung

R. Maurer

S. Hässig

